

WO KANN ICH LEISTUNGEN BEANTRAGEN ODER MICH BERATEN LASSEN?

Wer Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht, wendet sich an die

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Bahnhofstr. 9

56068 Koblenz

Telefon: 0261/108-524, -253

Telefax: 0261/35860

E-Mail: Bildungspaket@kvmyk.de

Besucheradresse:

Hohenfelder Str. 19

Für Familien mit Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Hartz IV) ist das Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz zuständig:

Hauptgeschäftsstelle Mayen:

Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz

Marktplatz 24

56727 Mayen

Telefon: 02651/70 55 0

Telefax: 02651/70 55 120

E-Mail: Jobcenter@kvmyk.de

Geschäftsstelle Andernach:

Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz

Koblenzer Str. 35

56626 Andernach

Telefon: 02632/92 54 0

Telefax: 02632/92 54 30

E-Mail: JC-Andernach@kvmyk.de

Geschäftsstelle Bendorf:

Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz

Engersport 12

56170 Bendorf

Telefon: 02622/905 29 0

Telefax: 02622/905 29 30

E-Mail: JC-Bendorf@kvmyk.de

Geschäftsstelle Weißenthurm

Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz

Hauptstraße 7

56575 Weißenthurm

Telefon: 02637/94 24 0

Telefax: 02637/94 24 110

E-Mail: JC-Weisenthurm@kvmyk.de

Sofern Sie keine der Sozialleistungen beziehen und Ihre Anspruchsberechtigung prüfen lassen möchten, wenden Sie sich bitte an das Jobcenter, dort wird dann geprüft, ob Sie evtl. einen Anspruch auf eine der Sozialleistungen haben könnten.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

im Landkreis Mayen-Koblenz



Foto: Fotolia

- Lernförderung -



K R E I S V E R W A L T U N G M A Y E N - K O B L E N Z



Stand: 08/2020

WELCHE LEISTUNG WIRD ERBRACHT?

Gefördert werden die Kosten für außerschulische Lernförderung (Nachhilfestunden) in angemessenem Umfang. Die Erforderlichkeit und der notwendige Umfang werden durch eine Bescheinigung der Schule ermittelt.

Voraussetzung ist, eine Verbesserung mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung. Auch wenn Leistungsdefizite bestehen, die die Entwicklung und den Lebensbereich des Kindes beeinträchtigen, kann Lernförderung gewährt werden.

WER HAT ANSPRUCH AUF DIESE LEISTUNG?

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, die bedürftig sind und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind. Berufsschüler/innen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Bedürftig im o. S. ist, wer **eine** der folgenden Sozialleistungen bezieht:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II/Hartz IV),
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG),
- Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

WIE WIRD DIE LEISTUNG ERBRACHT?

Die Leistung muss für jedes Kind gesondert beantragt werden. Die entsprechenden Vordrucke erhalten Sie bei der Kreisverwaltung und beim Jobcenter. Die Formulare stehen außerdem im Internet zum Download bereit: www.maven-koblenz.de.

Das eigentliche Antragsformular besteht aus **drei** Teilen, dem Antrag auf Lernförderung, der Bestätigung des Nachhilfelehrers/-schülers oder des sonstigen Anbieters und der Bestätigung des Fachlehrers bzw. der Schule.

Zunächst können Sie sich bei der für Sie zuständigen Stelle (Kreisverwaltung oder Jobcenter) erkundigen, ob die Grundvoraussetzungen zur Gewährung von Lernförderung erfüllt sind. Anschließend sollten Sie mit der/dem Fachlehrer/in ein Gespräch führen und sich ggf. die Bestätigung der/s Fachlehrers/in über die Notwendigkeit der Lernförderung (vgl. Seite 3 des Antragsvordruckes) ausfüllen lassen. Im Rahmen der Bescheinigung wird der Zeitraum und Stundenumfang bescheinigt, unter Umständen kann der/die Fachlehrer/in auch geeignete Anbieter benennen.

Gibt der/die Fachlehrer/in keine Hinweise auf geeignete Anbieter der Lernförderung (z. B. Empfehlung von Nachhilfelehrern oder einschlägigen Organisationen),

so können Sie auch bei der Kreisverwaltung oder im Jobcenter nachfragen, welche geeigneten Anbieter für die individuellen Bedarfe Ihres Kindes vor Ort vorhanden sind.

Bitte beachten Sie, dass die Auswahl des Anbieters (Prüfung der Geeignetheit und Angemessenheit) immer in Absprache mit der für die Antragsbearbeitung zuständigen Stelle (Kreisverwaltung oder Jobcenter) erfolgen sollte. Hintergrund ist die erforderliche Prüfung der Geeignetheit und Angemessenheit der Leistung und des Anbieters.

Schließen Sie keinesfalls mit einem Anbieter von Lernförderung einen Vertrag **bevor** die Leistung von der Kreisverwaltung oder dem Jobcenter bewilligt wurde!

Die Bescheinigung der/des Fachlehrers/in reichen Sie zusammen mit dem ausgefüllten Antrag bei der Kreisverwaltung oder dem Jobcenter ein. Nach Erhalt des Bewilligungsbescheides kann die Lernförderung in beim Anbieter im Rahmen der Bewilligung in Anspruch genommen werden. Die Abrechnung der Kosten erfolgt unmittelbar zwischen Anbieter und Kreisverwaltung bzw. Jobcenter.

Legen Sie hierfür die Bestätigung der/des Nachhilfeschülers/in bzw. des Nachhilfelehrers/in (vgl. 2. Seite des Antragsvordrucks) beim Anbieter der Lernförderung zusammen mit dem Bewilligungsbescheid ein.